

Gemeinde Gottenheim

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Dokumentation zur Eröffnungsbilanz

der Gemeinde Gottenheim

zum 01.01.2020



Inhaltsverzeichnis

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	4
TABELLENVERZEICHNIS	4
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	5
VORWORT	6
EINFÜHRUNG IN DAS NKHR	7
GRUNDLAGEN DES NKHR	8
BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE	9
ERÖFFNUNGSBILANZ ZUM 01.01.2020	15
ERLÄUTERUNGEN ZU DEN BILANZPOSITIONEN	16
AKTIVA	16
1. VERMÖGEN	16
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	16
1.2. Sachvermögen	16
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	17
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	20
1.2.3. Infrastrukturvermögen	22
1.2.4. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	27
1.2.5. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	28
1.2.6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	29
1.2.7. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	29
1.3. Finanzvermögen	29
1.3.1. Sonstige Beteiligungen u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden	30
1.3.2. Sondervermögen	31
1.3.3. Ausleihungen	31
1.3.4. Wertpapiere	32
1.3.5. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	32
1.3.6. Privatrechtliche Forderungen	32
1.3.7. Liquide Mittel	33
2. ABGRENZUNGSPOSTEN	33



2.1. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	33
PASSIVA	34
1. EIGENKAPITAL	34
1.1. Basiskapital	34
1.2. Rücklagen	34
1.3. Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	34
1.3.2. Jahresfehlbetrag	35
2. SONDERPOSTEN	35
2.2. Sonderposten für Investitionszuweisungen	37
2.3. Sonderposten für Investitionsbeiträge	37
3. RÜCKSTELLUNGEN	37
4. VERBINDLICHKEITEN	38
4.1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	38
4.2. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	38
4.3. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	39
4.4. Sonstige Verbindlichkeiten	39
5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	39
5.1. Grabnutzungsgebühren	40
ERGÄNZENDE ANGABEN	41
ANLAGEN	43
ANLAGE 1: BODENRICHTWERTTABELLE ZUM 31.12.2018	43
ANLAGE 2: BODENRICHTWERTTABELLE ZUM 31.12.1982	44
ANLAGE 3: BODENRICHTWERTKARTE	45
ANLAGE 4: ABGLEICH FORSTEINRICHTUNGSWERK UND GIS	46
ANLAGE 5: INDEXTABELLE GEBÄUDEVERSICHERUNGSUMRECHNUNG GOLDMARK IN DM	47
ANLAGE 6: ERMITTLUNG FIKTIVER ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSZEITPUNKTE	48
ANLAGE 7: BEWERTUNGSKRITERIEN STRABENZUSTAND	49
ANLAGE 8: SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN AUS GRUNDSTÜCKSGESCHÄFTEN	50
ANHANG	51
ANHANG 1: SCHULDENÜBERSICHT ZUM 01.01.2020	51
ANHANG 2: VERMÖGENSÜBERSICHT ZUM 01.01.2020	51
ANHANG 3: ANLAGENGITTER, AUSZUG SAP ZUM 01.01.2020	52

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Drei-Komponenten-Modell	8
Abbildung 2: Bewertungssystematik	13
Abbildung 3: Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020	15
Abbildung 4: Kategorisierung Sachvermögen	16
Abbildung 5: Kategorisierung Finanzvermögen	27
Abbildung 6: Kategorisierung Verbindlichkeiten	35

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	17
Tabelle 2: bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	20
Tabelle 3: Infrastrukturvermögen.....	22
Tabelle 4: Nutzungsdauer Straßenarten	24
Tabelle 5: Pauschalsatz Straßenarten	26
Tabelle 6: Nutzungsdauer Wasserbaulicher Anlagen	27
Tabelle 7: Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	29
Tabelle 8: Betriebs- und Geschäftsausstattung	29
Tabelle 9: öffentlich-rechtliche Forderungen	32



Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AZV	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht
Baul.	Baulich
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGV	Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband
EigB	Eigenbetrieb
FA	Firma
Fifo	Bewertungsmethode „First in first out“
Gem.	gemäß
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GIS	Geoinformationssystem
i.d.R.	in der Regel
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
LBO	Landesbauordnung
Lifo	Bewertungsmethode „Last in first out“
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
pRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
u.ä.	und ähnliches
versch.	verschieden/e



Vorwort

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,

seit einigen Jahren befindet sich die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg in einem Umstellungsprozess. Outputorientierung, Generationengerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Transparenz sind nur einige der Schlagworte, die die Verwaltung der Zukunft beschreiben. Kernstück dieses Reformationsprozesses ist die Überleitung des bisher kameralen Rechnungswesens hin zur kommunalen Doppik, dem neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR).

Mit dem Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen soll erstmals die finanzielle Situation der Gemeinde vollständig dargestellt werden. Neben den bekannten zahlungswirksamen Größen Einnahmen und Ausgaben, wird erstmals auch der zahlungsunwirksame Ressourcenverbrauch, wie beispielsweise die laufenden Abschreibungen, dargestellt.

Die vollständige Erfassung und Bewertung des Vermögens der Gemeinde war ein wesentlicher Schritt hin zur Umsetzung des NKHR in Gottenheim. Die Festlegung der Teilhaushalte, die Verabschiedung des ersten doppischen Haushaltsplans 2020 und die Umstellung des Kassengeschäfts auf die kommunale Doppik folgten.

Mit der nun vorliegenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 findet die Umstellung auf das NKHR seinen Abschluss. Dieser Bericht erläutert die einzelnen Bilanzpositionen und ist Beschlussgrundlage.

Christian Riesterer
Bürgermeister



Einführung in das NKHR

Der Gemeinderat traf in seiner Sitzung vom 11.05.2015 die Grundsatzentscheidung zur Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens. Aufgrund eines Kämmererwechsels konnte die angestrebte Einführung zum 01.01.2019 nicht gehalten werden, sodass sich der Gemeinderat mit Beschluss vom 12.07.2018 dafür aussprach, die Einführung um ein Jahr auf den 01.01.2020 zu verschieben. Weiterhin wurden die folgenden Eckpunkte beschlossen:

- Die Gliederung der Teilhaushalte erfolgte nach den vorgegebenen Produktbereichen.
- Der Haushalt wurde in drei Teilhaushalte gegliedert. Es erfolgte die Bildung der folgenden Teilhaushalte:
 - Teilhaushalt 1 „Innere Verwaltung“
 - Teilhaushalt 2 „Dienstleistungen und Infrastruktur“
 - Teilhaushalt 3 „Allgemeine Finanzwirtschaft“
- Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz.
- Übertragung der Entscheidungszuständigkeit über die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregeln nach § 62 GemHVO an die Verwaltung.

In diesem Zuge wurde die Verwaltung mit der Erarbeitung einer neuen Haushaltsgliederung beauftragt. Die Einführung der Doppik erfolgte planmäßig zum 01.01.2020. Damit ist ab dem Haushaltsjahr 2020 die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Hierzu wurde die nun vorliegende Eröffnungsbilanz erstellt.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde beinhaltet die gesetzlichen Vorgaben, welche die GemO, die GemHVO, sowie die Verwaltungsvorschrift des baden-württembergischen Innenministeriums vorsehen.

Die Gemeinde hat die Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände selbstständig vorgenommen. Ausgenommen hiervon war die Bewertung des Sportgeländes, bei dem sich unter anderem aufgrund langwieriger Rechtsstreitigkeiten, noch nicht beseitigter Mängel aus der Bauzeit und Inbetriebnahme sowie einer teils schlecht nachvollziehbaren Aktenlage eine insgesamt unklare sowie verworrene Sachlage darstellte. Hier zog die Verwaltung das Steuerberatungsbüro „Schüllermann – Wirtschafts- und Steuerberatung – GmbH“ hinzu. Ebenfalls nahm ein Steuerberater der FA Schüllermann eine Überprüfung sämtlicher Berechnungen und deren Grundlagen auf Korrektheit vor. Im Anschluss wurden sämtliche Daten in SAP eingespielt, sodass die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 konfiguriert und anschließend digital erstellt werden konnte. Diese dient nun als Grundlage, um die finanzielle Situation der Gemeinde strukturiert zu einem bestimmten Zeitpunkt darzustellen – üblicherweise im Jahresabschluss.

Diese Dokumentation stellt samt ihren Anlagen das Vorgehen der Erfassung und Bewertung sämtlicher Vermögensgegenstände dar. Erfasst wurden auch sämtliche Vereinfachungsregeln, samt der jeweiligen Begründung für oder gegen deren tatsächliche Zuhilfenahme und ggfs. von Ausnahmen.

Grundlagen des NKHR

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens brachte grundlegende Veränderungen für die Kommunen in Baden-Württemberg mit sich. Eine der wesentlichsten Neuerungen ist die Einführung der doppischen Buchführung nach § 77 Abs. 3 der GemO Baden-Württemberg. Das Rechnungswesen gliedert sich dabei in eine Ergebnis- eine Finanz- und eine Vermögensrechnung (Bilanz), die in Summe auch als Drei-Komponenten-Rechnung bezeichnet werden.

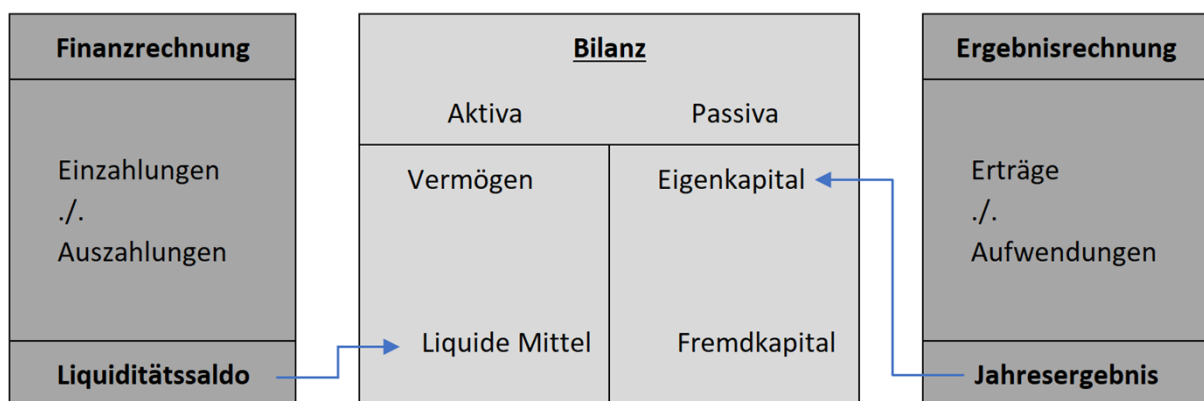


Abbildung 1: Drei-Komponenten-Modell

Mit der Umstellung auf das NKHR hat die Gemeinde eine Eröffnungsbilanz zu erstellen.¹ Inhalt der Eröffnungsbilanz ist die Gegenüberstellung von Vermögen und Eigenkapital sowie Schulden im weiteren Sinne zum Stichtag 01.01.2020. Die Gliederung der Bilanz entspricht den gesetzlichen Regelungen nach § 52 GemHVO. Sie gibt ein den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen nach § 43 GemHVO entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde wieder. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung zur Durchführung einer Vermögensbewertung.

Die Feststellung der Eröffnungsbilanz liegt im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats.² Mit dieser bestätigt der Gemeinderat die von der Verwaltung bei der Aufstellung getroffenen Entscheidungen.

¹ Art. 13 Abs. 5 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts

² Art. 13 Abs. 5 S. 2 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts



Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz hat sich die Verwaltung auf die geltenden Regelungen der Gemeindeordnung (GemO) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gestützt. Als weitere Rechtsgrundlage wurde die Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen sowie der Bilanzierungsleitfaden in der aktuell geltenden Fassung zugrunde gelegt.

Im Rahmen der erstmaligen Bewertung wurden unter anderem die zulässigen Vereinfachungsregelungen nach § 62 GemHVO angewendet. Das konkrete Vorgehen erläutert diese Dokumentation. Im Allgemeinen wurden die folgenden Vereinfachungsregelungen und Wahlrechte angewendet:

- Verzicht auf die Erfassung und Bewertung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen vor dem Zeitraum von 6 Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag gem. § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO. Jedoch werden sämtliche Fahrzeuge (z.B. Fuhrpark Bauhof und Feuerwehr) im Sinne eines Bestandsverzeichnisses in der Anlagenbuchhaltung geführt.
- Ansatz einer gesamteinheitlichen Wertgrenze sowohl für den Kernhaushalt, als auch für die Eigenbetriebe für geringwertige Vermögensgegenstände in Höhe von 800 € netto.
- Ansatz von Erfahrungswerten bei der Ermittlung von Anschaffungs- und Herstellungskosten von Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag erfolgte und deren tatsächliche AHK nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden konnte (gem. § 62 Abs. 2 und 3 GemHVO).³
- Ansatz von fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkten auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstands und der danach geschätzten Restnutzungsdauer (gem. § 62 Abs. 2 und 3 GemHVO).⁴
- Ansatz von aktuellen Durchschnittswerten für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen, Straßengrundstücken sowie weitere untergeordnete Grundstücksarten nach § 62 Abs. 4 GemHVO. Basis hierfür waren die Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses basierend auf den Kaufpreissammlungen. (Näheres s.u., Ausführungen zu „Bewertungen von Grundstücken“).
- Verzicht auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen (gem. § 62 Abs. 6 S. 3 GemHVO), s.u.

³ Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage Juni 2017, S. 87ff

⁴ Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage Juni 2017, S. 89



- Anwendung der Bruttomethode bei der Abbildung empfangener Ertragszuweisungen und Beiträge als Sonderposten.

Bei der Berechnung der Herstellungskosten wurde auf den Ansatz von Verwaltungs-, Material- und Fertigungsgemeinkosten verzichtet. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, wurden ebenfalls nicht einbezogen.

Erfassungsgrundlagen

In der Bilanz zu aktivieren sind alle selbstständig verwertbaren und bewertbaren Güter, die sich im wirtschaftlichen Eigentum einer Kommune befinden (Aktivierungsgrundsatz). Unter Verwertung wird dabei Veräußerung, die entgeltliche Nutzungsüberlassung sowie der bedingte Verzicht verstanden.⁵

Getrennter Ausweis von mit Gebäuden verbundenen Betriebsvorrichtungen

„Es ist zulässig, auf den getrennten Ausweis von Betriebsvorrichtungen zu verzichten. In diesem Fall erfolgt die Aktivierung gemeinsam mit dem Gebäude bzw. Bauwerk. Es stellt dann allerdings die spätere Erneuerung einer solchen nicht separat bilanzierten Betriebsvorrichtung Instandhaltungsaufwand des übergeordneten Vermögensgegenstands dar.“⁶ Da die Herstellungskosten der oft historischen Gebäude in kommunaler Hand nicht mehr nachvollzogen werden können und auch die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) von Betriebsvorrichtungen nicht mehr ermittelt werden können, werden zur Bewertung die Gebäudeversicherungswerte herangezogen. Diese umfassen sowohl die AHK der Gebäude, als auch der Betriebsvorrichtungen, wobei die jeweiligen Kostenanteile nicht sauber voneinander getrennt werden können. Daher wurde auf einen getrennten Ausweis von Gebäuden und Betriebsvorrichtungen bei der Ersterfassung verzichtet. Künftig sollen diese jedoch soweit möglich einzeln dargestellt werden.

Wirtschaftliche Zuordnung zur Kommune

Wirtschaftlicher Eigentümer ist derjenige, der tatsächlicher Träger von Nutzen und Lasten ist und damit die tatsächliche Verfügungsmacht über den Vermögensgegenstand ausübt. Das Auseinanderfallen von wirtschaftlichem und juristischem Eigentum liegt vor allem in den folgenden Fällen vor:

- Gebäude auf fremdem Grund und Boden
- Kauf unter Eigentumsvorbehalt
- Bestimmte Formen des Finanzierungsleasings

⁵ Vgl. Lüder, Konzeptionelle Grundlagen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (Speyerer Verfahren), 1999

⁶ Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage Juni 2017, S. 23



Unentgeltlicher Erwerb

Unentgeltlicher Erwerb umfasst alle Geschäftsvorfälle/ Vorgänge, bei denen die Kommune Vermögensgegenstände ohne finanzielle oder sonstige materielle Gegenleistung (z.B. Tausch) erhält. Prinzipiell sind sämtliche Vermögensgegenstände in der Bilanz auszuweisen, auch wenn keine eigenen AHK entstanden sind. Dabei gilt das Prinzip der wirklichkeitsgetreuen Bewertung. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt daher analog den Ausführungen in Kapitel 3 des Leitfadens und damit den im folgenden dargestellten Ausführungen. Der Stichtag für die Wertermittlung ist gleich dem Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums auf die Gemeinde.⁷ Diesem fingierten Wert wird ein gleichwertiger Sonderposten gegenübergestellt, um Abschreibungen etc. zu nivellieren.

Bewertungseinheiten

Maßgebend für die Bildung von Vermögensgegenständen ist das Vorliegen eines gewissen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs. Liegt ein solcher Nutzungs- und Funktionszusammenhang vor, kann die Bilanzierung als Bewertungseinheit und damit als ein Vermögensgegenstand erfolgen. Das entspricht dem Vorgehen der Gemeinde.

Bewertungseinheiten können sein:

- Straßen mit angebauten Rad- und Gehwegen
- Schlepper und ein speziell für dieses Fahrzeug hergestelltes Anbaugerät
- Betriebssoftware und PC
- Mehrteilige Kunstwerke
- Feuerwehrauto mit Normbeladung nach Z-Feu
- Telefonanlage (Server und Endgeräte)

Keine Bewertungseinheiten sind z.B.:

- Standard-PC mit Standard-Monitor und Standard-Drucker
- Klassische Büroausstattung
- Schülertische mit Stühlen, Lehrerpult und Tafel

Bewertung von Grundstücken

Die Bestandsaufnahme wurde anhand eines Abgleichs zwischen einem Auszug aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) und dem Geoinformationssystem (GIS) für alle Grundstücke der Gemeinde durchgeführt. Es befinden sich insgesamt rund 650 Flurstücke mit einer Fläche von 4.271.203 m² (427 Hektar) im Eigentum der Gemeinde. Damit liegt knapp die Hälfte der Gemarkungsfläche im Eigentum der Gemeinde.

⁷ Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage Juni 2017, S. 62f



– Altlasten

Bei der Bewertung von Grundstücken wurde das Bestehen von Altlasten geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Gemeinde über keine Grundstücke mit bekannten Altlasten verfügt.

– Mehrere Nutzungsarten

Grundstücke mit mehreren Nutzungsarten wurden wie folgt bewertet:

- Untergeordnete Nutzungsarten gehen in der Hauptnutzung unter (z.B. eine Bushaltestelle auf dem Grundstück der Schule)
- Wesentliche unterschiedliche Nutzungsarten werden über mehrere fiktive Teilgrundstücke abgebildet. Dabei wurde sichergestellt, dass die Summe der Flächen der fiktiven Teilgrundstücke der Fläche des Originalgrundstücks entspricht. Die Teilgrundstücke wurden wie folgt benannt, um deutlich dem Originalgrundstück zugeordnet werden zu können: „Flst.Nr. 1234 – Wiesenanteil“.⁸ Zusätzlich wurden den Bewertungstabellen entsprechende Pläne beigelegt, auf denen die Abgrenzungen eingezeichnet wurden.

– Wertermittlung

Die Erfahrungswerte zur Berechnung der Wertigkeit eines landwirtschaftlichen oder untergeordneten Grundstücks basieren auf dem zum Stichtag der Bilanz gültigen Fassung der Bodenrichtwerte vom 31.12.2018, § 62 Abs. 4 GemHVO (siehe Anlage 1: Bodenrichtwerttabelle zum 31.12.201).

Bei der Wertermittlung hochwertiger Grundstücke wurden die Bodenrichtwerte zum Zeitpunkt der Anschaffung herangezogen (siehe Anlage 2: Bodenrichtwerttabelle zum 31.12.1982 und Anlage 3: Bodenrichtwertkarte). Teilweise wurden die historischen Bodenrichtwerte in Preisspannen angegeben. In diesen Fällen wurde auf den Mittelwert zurückgegriffen. In begründeten Einzelfällen ist eine Abweichung möglich, siehe jeweiliges Berechnungsblatt.

Für verschiedene Geländearten wie z.B. „Böschung“ wurde bisher kein Bodenrichtwert definiert. Daher wurde ein Erfahrungswert als Grundlage für die Bewertung der Grundstücke durch Bürgermeister Riesterer festgesetzt (siehe Kapitel 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte).

⁸ Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage Juni 2017, S. 21



Es wurde nach dem nachfolgenden schematischen Ansatz gearbeitet:

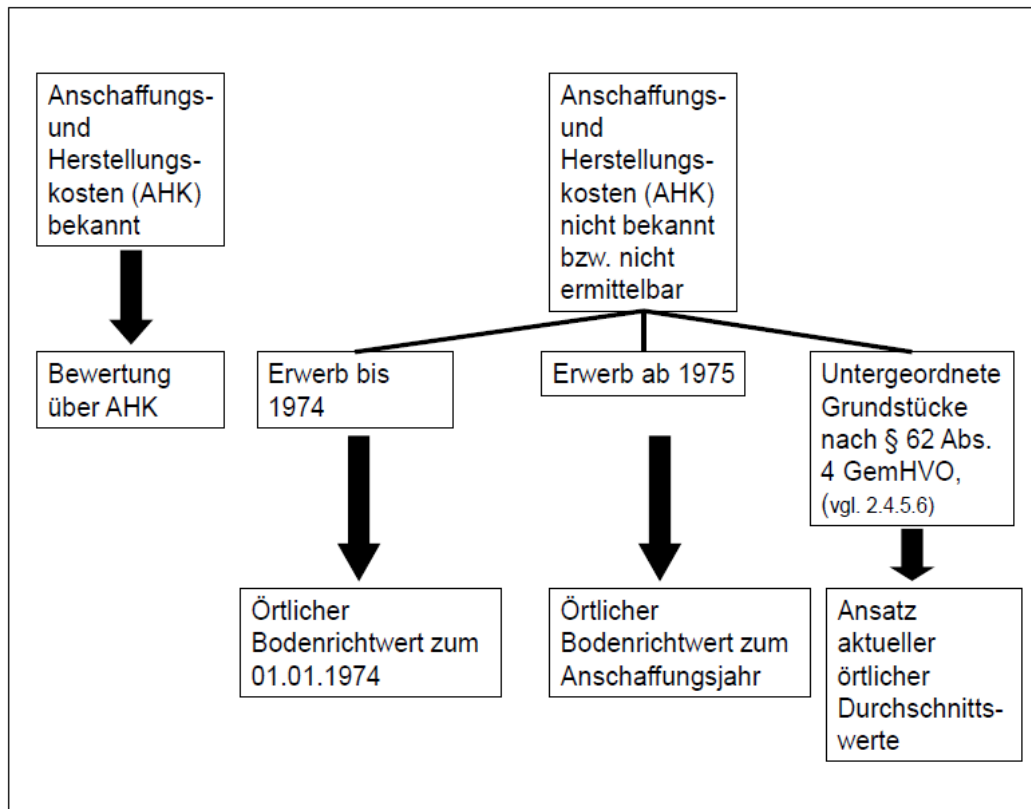


Abbildung 2: Bewertungssystematik

Für landwirtschaftliche und untergeordnete Flurstücke gem. § 62 Abs. 4 GemHVO, welche in einem Zeitraum von 6 Jahren vor Bilanzstichtag erworben wurden, wurden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Ebenso wurden die tatsächlichen Kaufnebenkosten ermittelt. Sofern aufgrund des Grunderwerbsteuergesetzes oder des Landesjustizkostengesetzes keine Gebühren angefallen sind, wurde dies entsprechend auf dem jeweiligen Berechnungsblatt und/ oder im jeweiligen Anhang zu diesem dargestellt.

Abschreibungen

– Berechnung der Dauer der Abschreibung

Ab dem Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt sind Vermögensgegenstände abzuschreiben [...]. Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 46 Abs. 2 GemHVO bei immateriellen Vermögensgegenständen und Vermögensgegenständen des Sachvermögens (siehe § 46 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1.1 und 1.2 GemHVO), deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, auf volle Monate abzuschreiben ist. Der Monat der Anschaffung der Herstellung ist hierbei voll mitzurechnen (§ 46 Abs. 2 S. 1 GemHVO). Es empfiehlt sich aus Vereinfachungsgründen (Vereinheitlichung mit steuerrechtlicher Regelung bei BgA's), dass die Abschreibung am Ersten



des Anschaffungsmonates beginnt und am letzten Tag des Vormonats der Veräußerung endet.“⁹

Dieser Empfehlung des Bilanzierungsleitfadens wird Folge geleistet.

– Berechnungsmethode

Als Berechnungsmethode wurde durchgehend die zeitbezogene lineare Abschreibungsmethode herangezogen. Wesentliche Vorteile durch die Verwendung einer anderen Methode konnten nicht festgestellt werden.¹⁰ Die Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg der Arbeitsgruppe Bilanzierung wird zur Bestimmung der Nutzungsdauer herangezogen.

– Ansatz von abgeschrieben Vermögensgegenständen

Bei Vermögensgegenständen, die nicht bewegliche Vermögensgegenstände sind, gilt § 62 Abs. 1 S. 1 GemHVO. Danach sind in der Eröffnungsbilanz die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO, anzusetzen. Dies bedeutet, dass diese Vermögensgegenstände gegebenenfalls mit einem Erinnerungswert -soweit sie voll abgeschrieben sind- anzusetzen sind (ausgenommen nicht erfasste und bewertete bewegliche und immaterielle Vermögensgegenständen, die vor dem Zeitraum von 6 Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag gem. § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO erworben/ hergestellt wurden, s.o.).

Vorräte

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz konnten aufgrund der festgelegten Wesentlichkeitsgrenzen für Vorratslager keine Vorräte verzeichnet werden. Die Wesentlichkeitsgrenzen wurden auf 5.000 € festgesetzt.

Aktive Sonderposten

Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde in § 62 Abs. 6 GemHVO eine Vereinfachungsregel eröffnet: Es kann auf den Ansatz früher geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Auf einen Ansatz sollte lt. Bilanzierungsleitfaden nicht verzichtet werden, insofern Investitions- und Tilgungsumlagen an Zweckverbände geleistet wurden oder die erwirtschafteten Abschreibungen des Sonderpostens für die Tilgung des für den Investitionszuschuss aufgenommenen Kredits verwendet werden.¹¹ Dies ist in Gottenheim nicht der Fall. Der Gemeinderat traf daher in seiner Sitzung am 26.07.2018 die Entscheidung, auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz zu verzichten.

⁹ Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage Juni 2017, S. 72

¹⁰ Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage Juni 2017, S. 72

¹¹ Leitfaden städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, 1. Auflage, Juni 2017S. 141,

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Aktivseite		Geschäftsjahr 2019	Passivseite		Geschäftsjahr 2019
		EUR			EUR
1	Vermögen	20.324.993	1	Eigenkapital	- 13.838.428
1.2	Sachvermögen	19.403.497	1.1	Basiskapital	- 13.838.428
1.2.1	unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.907.656	1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	-
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.627.817	1.3.2	Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnismrücklagen nicht möglich ist	-
1.2.3	Infrastrukturvermögen	6.358.568	2	Sonderposten	- 5.016.865
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	21.051	2.1	für Investitionszuweisungen	- 3.254.786
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	298.473	2.2	für Investitionsbeiträge	- 1.762.079
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	179.311	4	Verbindlichkeiten	- 1.368.470
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	10.621	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	- 798.656
1.3	Finanzvermögen	921.496	4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	- 63.213
1.3.1	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	6.129	4.5	Verbindlichkeiten aus Transfererträgen	- 16.757
1.3.2	Sondervermögen	25.000	4.6	Sonstig Verbindlichkeiten	- 489.845
1.3.4	Ausleihungen	480	5	passive Rechnungsabgrenzungsposten	- 115.251
1.3.5	Wertpapiere	840			
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	10.921			
1.3.7	privatrechtliche Forderungen	85.174			
1.3.8	Liquide Mittel	792.951			
2	Abgrenzungsposten	14.021			
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	14.021			
Bilanzsumme		20.339.014	Bilanzsumme		- 20.339.014

Abbildung 3: Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Erläuterungen zu den Bilanzpositionen

Aktiva

1. Vermögen

Als Vermögen werden die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die dauerhaft dem Verwaltungsbetrieb und damit der Aufgabenerfüllung der Kommune dienen.

Die Gemeinde verfügt über einen

BILANZWERT 20.324.993 Euro

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter „immateriellen Vermögensgegenständen“ sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen im Sinne von § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können.

Bei der Gemeinde sind keine bilanzierungsfähigen immateriellen Vermögensgegenstände vorhanden.

1.2. Sachvermögen

Zum Sachvermögen gehören unbebaute und bebaute Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, bewegliches Vermögen, Vorräte und geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau.

BILANZWERT 19.403.497 Euro

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

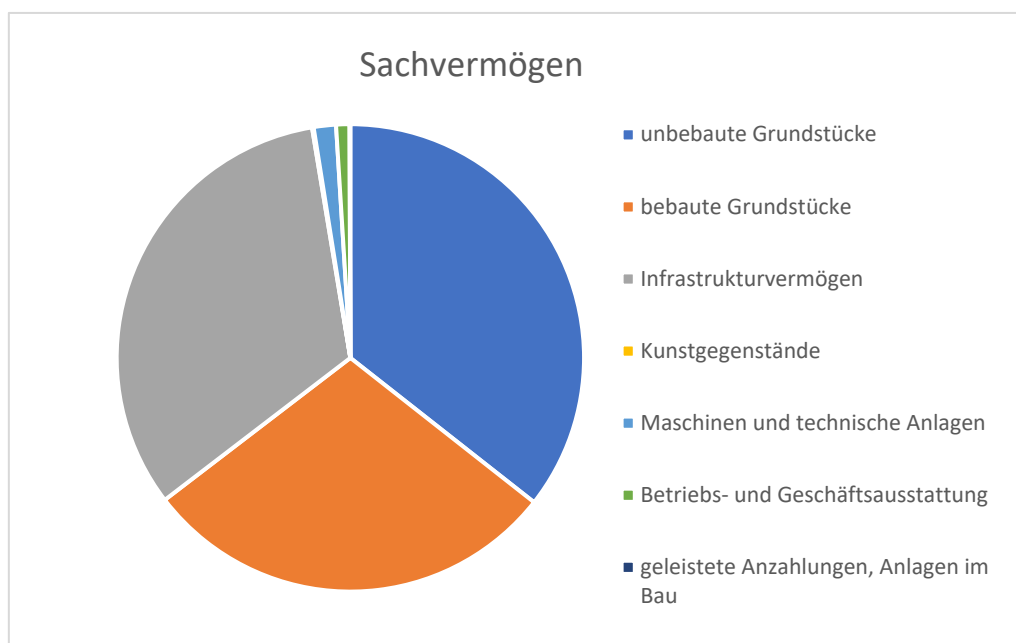


Abbildung 4: Kategorisierung Sachvermögen



1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine nutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit von Gebäuden beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut.

BILANZWERT 6.907.656 Euro

Tabelle 1: unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
Grünflächen	398.084 EUR
Ackerland	4.107.242 EUR
Wald, Forsten	2.152.650 EUR
Sonstige unbebaute Grundstücke	249.680 EUR

Als Ackerland werden alle landwirtschaftlich genutzten Flächen, wie Äcker und Landwirtschaftsfläche bezeichnet. Unter den Grünflächen sind entsprechende Grundstücke mit Grünland sowie deren Aufwuchs ausgewiesen. Die Position Wald und Forsten beinhaltet neben dem Wert für Grund und Boden ebenfalls den Wert für den entsprechenden Aufwuchs.

Die Bewertung des Grundvermögens erfolgte im 6-Jahreszeitraum vor dem Eröffnungsbilanzstichtag nach Anschaffungskosten. Außerhalb dieses Zeitraums wurden Erfahrungswerte, basierend auf den Bodenrichtwerten des Gutachterausschusses, angesetzt. Dabei wurden die Grundstücke in verschiedene Kategorien entsprechend der Bodenrichtwerttabellen unterteilt (Ackerland, Wiese, versch. Rebflächen,...). Sofern ein Flurstück keiner der Kategorien zugeordnet werden konnte, wurde für dieses eine zusätzliche Kategorie geschaffen und entsprechend örtlicher Erfahrungswerte ein Bodenwert festgesetzt. Das betrifft die folgenden Kategorien:

- Böschungen/ Unland/ Gewässer 0,50 Euro/m²
- Grund und Boden von Waldflächen 0,26 Euro/m²
(2.600 Euro /ha)

Ebenso wurden Einbauten, Aufbauten und Aufwuchs berücksichtigt und bewertet. Als Erfahrungswert wurde ein Quadratmeter-Durchschnittspreis (Pauschalsätze lt. Bilanzierungsleitfaden) verwendet, in welchem sämtliche Kosten für eine Neugestaltung einer Grünfläche (einschließlich Ein-/Aufbauten, Ausstattung etc.) enthalten sind. Der Wert des Aufwuchses kann so über die Fläche der Grünanlage ermittelt werden.



Der Aufwuchs wird abhängig von der Nutzung der Anlage, der Bepflanzung, der Kurz- bzw. Langlebigkeit des Aufwuchses sowie des Baumbestands abgeschrieben.

Die Aufteilung von Grünanlagen erfolgte in die folgenden Kategorien:

- Kategorie 1: Aufwändige Grünanlage, hochwertige Einbauten und Wegeanlagen
- Kategorie 2: vielfältiger, teilweise aufwändiger Bewuchs, wenige Einbauten
- Kategorie 3: einfache Pflanzungen, wenige/ einfache Einbauten
- Spielplätze
- Forst

Die folgenden Pauschalsätze wurden angewendet. Sie beziehen sich auf das Jahr 1996 und wurden mittels des Baupreiskostenindex auf das Anschaffungs-/ Herstellungsjahr rückindiziert:

- Kategorie 1 59,00 €/m²
- Kategorie 2 14,50 €/m²
- Kategorie 3 3,50 €/m²
- Spielplätze 51,00 €/m²

Die Berechnung der Nutzungsdauer wird anhand der vorhandenen Wege/ Auf- /Einbauten anteilig berechnet. Die Nutzungsdauer der Wege (nicht straßenrechtlich gewidmet) liegt analog zu den Straßen (siehe Kapitel 1.2.3 Infrastrukturvermögen). Bei sonstigen Einbauten/ Aufbauten liegt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer in Abhängigkeit des verwendeten Materials (Holz, Beton, Metall,...) zwischen 25 und 50 Jahren.

In Gottenheim sind Grünflächen lediglich in der Kategorie 3 vorhanden, z.B.:

- Bückleplatz
- Dorfbachplatz

Die Spielgeräte auf den Spielplätzen wurden entsprechend dem Bilanzierungsleitfaden separat als bewegliche Vermögensgegenstände bilanziert.

Aufwuchs in Forsten wurde nach Absprache mit dem zuständigen Forstamt mit einem Wert von 7.700 Euro je Hektar bewertet. Untergeordnete Teilflächen wie Rücke- und Fahrwege bleiben unberücksichtigt, da sie eine deutlich untergeordnete Rolle spielen und insbesondere die Holzrückwege wechselnd befahren und angelegt werden, wodurch eine exakte Bestimmung nicht möglich ist. Daneben erfolgte ein Datenabgleich der Flächen mit der zuständigen Forsteinrichtung. Insgesamt verfügt die Gemeinde über eine Waldfläche von 209,0 Hektar (siehe Anlage 4: Abgleich Forsteinrichtungswerk und GIS).

– Gewässer

Zu den Gewässern gehören einschließlich deren Uferstreifen und Bauwerke:

- Fließgewässer (nach § 3 Abs: 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz)
- Baggerseen, die keiner Bewirtschaftung unterliegen
- Künstlich angelegte Gewässer

Die Bewertung von Grund und Boden erfolgte entsprechend dem Vorgehen bei der Bewertung von unbebauten Grundstücken. Als Erfahrungswert wurde der Wert von Unland in Höhe von 0,50 €/m² festgesetzt. Die Bewertung der wasserbaulichen Anlagen wurde entsprechend dem Kapitel Bewertung von Grundstücken vorgenommen.

1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Gebäude sind selbstständig nutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Die Benutzbarkeit von Gebäuden beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut.

BILANZWERT 5.627.817 Euro

Tabelle 2: bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
Grundstücke mit Wohnbauten	702.717 EUR
Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	3.871.565 EUR
Grundstücke mit Schulen	65.317 EUR
Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit-, und Gartenanlagen	461.614 EUR
Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts-, und anderen Betriebsgebäuden	526.604 EUR

Die Bewertung der Gebäude erfolgte innerhalb des 6-Jahreszeitraumes vor dem Eröffnungsbilanzstichtags grundsätzlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Hierbei sind die Vermögensgegenstände mit den AHK, vermindert um Abschreibungen anzusetzen. Lag die Herstellung bzw. der Erwerb eines Gebäudes vor diesem 6-Jahreszeitraum, wurden Erfahrungswerte angesetzt.

Die Ermittlung der Erfahrungswerte erfolgte über die Rückindizierung der Gebäudeversicherungswerte. Gemeinsam mit dem BGV- dem Versicherer der Gemeinde-



wurde zunächst für jedes Gebäude geprüft, ob sämtliche Investitionen der letzten Jahre im genannten Gebäudeversicherungswert enthalten sind. Die Versicherungswerte wurden anschließend mit Hilfe der Indextabelle für Gebäudeversicherungsumrechnung (siehe Anlage 5: Indextabelle Gebäudeversicherungsumrechnung Goldmark in DM) auf das Erwerbsjahr in Deutsche Mark und anschließend in Euro umgerechnet (Umrechnungskurs: 1 EUR = 1,95583 DM). Anschließend wurden die Abschreibungen sowie der aktuelle Restbuchwert des Gebäudes ermittelt. Die Nutzungsdauer wurde entsprechend des Bilanzierungsleitfadens i.d.R. mit 50 Jahren angesetzt.¹²

Bei der Bewertung des Sportplatzes musste zwischen der Bewertung von Grund und Boden sowie Aufbauten unterschieden werden, da das wirtschaftliche Eigentum auseinanderfällt. Lediglich Grund und Boden liegen im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde. Der Wert dessen wurde entsprechend den obigen Ausführungen berechnet.¹³

Lt. Bilanzierungsleitfaden können für höherwertige Grundstücke (z.B. bebaute Grundstücke), die dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen, Wertminderungen bis zur Hälfte des Werts umliegender Grundstücke vorgenommen werden.¹⁴ Diese Option wurde bei der Bewertung nicht gezogen.

1.2.3. Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen zählen Straßen, Wege und Plätze, Brücken, wasserbauliche Anlagen, Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen, sowie deren zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke etc. Diese sind jedoch separat von Grund und Boden darzustellen. Einrichtungen für die Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung werden nicht in der Bilanz des Kernhaushalts dargestellt- sie sind Bestandteil der Eigenbetriebe.

BILANZWERT 6.358.568 Euro

Tabelle 3: Infrastrukturvermögen

Infrastrukturvermögen	
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	832.416 EUR
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	396.794 EUR
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	4.601.102 EUR
Wasserbauliche Anlagen	110.989 EUR
Friedhöfe und Bestattungsanlagen	7.284 EUR
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	409.983 EUR

¹² Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage Juni 2017, S. 104

¹³ Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage Juni 2017, S. 106

¹⁴ Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage Juni 2017, S. 97



– Ingenieurtechnische Bauwerke/ Anlagen

Ingenieurtechnische Bauwerke/ Anlagen sind grundsätzlich separat zu bewerten. Bei der Bewertung wurde weitestgehend auf die Erfahrungswerte des Bilanzierungsleitfadens zurückgegriffen.¹⁵

- **Treppenanlagen**

Treppenanlagen wurden entsprechend dem Bilanzierungsleitfaden mit Hilfe eines Pauschalwerts bilanziert und indiziert (2.300 €/ Stufe bei einer Breite von 3,00m je Stufe, Bezugsjahr 1996).¹⁶ Die genaue Berechnung kann den jeweiligen Berechnungsblättern entnommen werden. Die Abschreibungsdauer beträgt lt. Bilanzierungsleitfaden 40-80 Jahre.¹⁷ In Gottenheim wurde von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer in Höhe von 60 Jahren ausgegangen.

- **Brückenbauwerke**

Brückenbauwerke wurden ebenfalls mittels der Pauschalwerte des Bilanzierungsleitfadens bewertet.¹⁸ Die genaue Berechnung kann den jeweiligen Berechnungsblättern entnommen werden.

- **Lärmschutzwände**

Die Gemeinde verfügt lediglich über zwei Lärmschutzwände zur Abgrenzung des Baugebiets Steinacker Berg von der durch Gottenheim führenden Kreisstraße K 4995. Diese wurden mit einer Abschreibungsdauer i.H.v. 40 Jahren angesetzt.¹⁹ Die Gabionenwände wurden entsprechend dem Pauschalsatz des Bilanzierungsleitfadens (1.250 €/lfdm, Bezugsjahr 1996) bewertet.²⁰ Die genaue Berechnung kann den jeweiligen Berechnungsblättern entnommen werden.

– Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen

Die Bewertung des Grundvermögens erfolgte im 6-Jahreszeitraum vor dem Eröffnungsbilanzstichtag nach Anschaffungskosten. Außerhalb dieses Zeitraums wurden Erfahrungswerte, basierend auf den Bodenrichtwerten des Gutachterausschusses, angesetzt. Aus Vereinfachungsgründen wurde für sämtliche Straßengrundstücke ein Durchschnittswert i.H.v. 2,70 € festgesetzt.²¹

¹⁵ Bilanzierungsleitfaden, 3 Auflage Juni 2017, S. 114 ff

¹⁶ Bilanzierungsleitfaden, 3 Auflage Juni 2017, S. 114 f

¹⁷ Bilanzierungsleitfaden, 3 Auflage Juni 2017, S. 116

¹⁸ Bilanzierungsleitfaden, 3 Auflage Juni 2017, S. 114 f

¹⁹ Bilanzierungsleitfaden, 3 Auflage Juni 2017, S. 116

²⁰ Bilanzierungsleitfaden, 3 Auflage Juni 2017, S. 116

²¹ Bilanzierungsleitfaden, 3 Auflage Juni 2017, S. 109

Straßen bestehen aus zwei eigenständigen Vermögensgegenständen:

- **Straßenkörper:** i.d.R. einschließlich Fahrbahnmarkierung, einfaches Straßenzubehör und Straßenbegleitgrün. Es wird keine Unterscheidung der einzelnen Straßenschichten (Unterbau und Deckschicht) vorgenommen. Der Straßenkörper ist als ein Vermögensgegenstand anzusehen
- **Hochwertiges Straßenzubehör:** Nur Bushaltestellen werden als hochwertiges Straßenzubehör separat bilanziert. Weiters höherwertiges Straßenzubehör wie die Straßenbeleuchtung wird als bewegliches Vermögen behandelt.²² Somit wurden die Wahlrechte/ Vereinfachungsregeln für bewegliches Vermögen (z.B. die 6-Jahres-Regel) angewendet.

Für die Bewertung der Straßen wurden zunächst Nutzungsdauern für die verschiedenen Straßentypen festgelegt:

Tabelle 4: Nutzungsdauer Straßenarten

Straßenart	Straßentyp	Empfohlene Nutzungsdauer	Nutzungsdauer in Gottenheim
Straßenart I	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraße	25 – 50 Jahre	Keine im Eigentum der Gemeinde
Straßenart II	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet	30 – 50 Jahre	40 Jahre
Straßenart III	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr	40 – 60 Jahre	50 Jahre
Straßenart IV	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, Fußgängerzone, asphaltierte/ betonierte Feldwege	30 – 50 Jahre	50 Jahre
Straßenart V	Nicht asphaltierte/ betonierte Wege	15 – 30 Jahre	30 Jahre
Wiesenwege	Wiesenwege	Nicht aufgeführt	0 Jahre

Im zweiten Schritt wurde die Bewertung der Straßenkörper vorgenommen. Hierunter fallen neben den Kosten für den Straßenkörper an sich auch Kosten für Straßenbegleitgrün,

²² Bilanzierungsleitfaden, 3 Auflage Juni 2017, S. 113



Böschungen und sonstige Teileinrichtungen wie Aufwuchs, Leitpfosten, Beschilderung, Gehwege, Gehwegeinfassungen, Verkehrsinseln, etc.²³

Für Anlagegüter, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, wurden aus Vereinfachungsgründen fiktive Zeitpunkte der Anschaffung und Herstellung nach § 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO fingiert. Dabei wurde entsprechend der

Anlage 6: Ermittlung fiktiver Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkte vorgegangen.

Zunächst wurde die gewöhnliche Nutzungsdauer entsprechend dem obigen Schaubild festgestellt. Die Beschreibung des aktuellen Zustands der Straße wurde mittels Fotografien des Straßenkörpers vorgenommen. Mit Hilfe dieser Fotografien und festgelegter Bewertungskriterien für Straßen (Anlage 7: Bewertungskriterien Straßenzustand) wurde die Restnutzungsdauer entsprechend den Berechnungstabellen geschätzt und mittels dieser der fiktive Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt berechnet. Für die Berechnung der AHK wurden die folgenden Erfahrungswerte des Bilanzierungsleitfadens als Pauschalsätze angesetzt:

Tabelle 5: Pauschalsatz Straßenarten

Straßenart	Pauschalsatz
Straßenart I	139,00 €/m ²
Straßenart II	127,00 €/m ²
Straßenart III	113,00 €/m ²
Straßenart IV	106,00 €/m ²
Straßenart V	23,00 €/m ²
Wiesenwege	0,00 €/m ²

Die Erfahrungswerte beziehen sich auf das Jahr 2015 und sind auf das Anschaffungs-/Herstellungsjahr per Baupreiskostenindex zu indizieren. Die Erfahrungswerte beinhalten keine Beträge für höherwertiges Straßenzubehör.

Bei allen Vermögensgegenständen, die ab dem 01.01.2014 fertiggestellt oder angeschafft wurden, sind die AHK mittels einer Buchinventur (Rechnungsbelege) ermittelt worden. Die Rechnungsbelege sind in der Finanzwesensoftware von komm.one und in der Kasse einsehbar.

Die Gemeinde ist nicht Träger von Straßenbaulasten an Ortsdurchfahrten, Landes- und Kreisstraßen aufgrund ihrer Größe²⁴, somit entfällt eine Bilanzierung bei der Gemeinde.

²³ Bilanzierungsleitfaden, 3 Auflage Juni 2017, S. 112

²⁴ Bilanzierungsleitfaden, 3 Auflage Juni 2017, S. 108



– Umgang mit noch nicht durchgeführten Umlegungsverfahren B31 West

Das Umlegungsverfahren aufgrund des Straßenneubaus der B31 West ist auf Gottenheimer Gemarkung noch nicht abgeschlossen. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.01.2021 sprach sich der Gemeinderat gegen eine Abfindung der beim Bau der B31 West in Anspruch genommenen gemeindeeigenen Flächen aus.²⁵ Aus der Diskussion ergab sich, dass der Gemeinderat einen Tausch der betroffenen Flächen favorisiert, sodass sich die Flächen der gemeindeeigenen Grundstücke möglichst nicht verringert.²⁶

Obwohl das wirtschaftliche Eigentum, zumindest der Teilflächen welcher unter der B31 und deren Begleitgrün liegen, beim Bund liegt, steht damit noch ein Ausgleich über diese Flächen aus. Wie sich dieser Ausgleich ausgestaltet und in welcher Höhe dieser geleistet wird (Abzugsflächen) ist bis heute noch nicht absehbar.

Zum Bewertungsstichtag am 01.01.2020 war der o.g. Beschluss des Gemeinderats noch nicht gefasst, ebenso lagen die Informationen, die zu diesem Beschluss geführt haben, noch nicht vor. Dadurch verändert sich die oben getroffene Einschätzung jedoch nicht.

Daher wird bei der Bilanzierung der Grund und Boden unter der B31 West bei der Gemeinde bilanziert. Dabei wird diejenige Nutzungsart fingiert, welcher der überwiegende Teil der Nachbargrundstücke vorweist. Der Straßenkörper samt weiterer Aufbauten wird nicht bei der Gemeinde bilanziert.

– Wasserbauliche Anlagen

Bei natürlichen Gewässern erfolgte keine Bewertung und keine Abschreibung des Gewässers selbst. Künstlich angelegte Gewässer werden als Gewässerbauwerke behandelt. Bei der Bewertung wurde auf die Richtwerte des Bilanzierungsleitfadens zurückgegriffen:

Tabelle 6: Nutzungsdauer Wasserbaulicher Anlagen

Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer
Wehre, Schließen u.ä.	60 Jahre
Betonbauwerke	80 Jahre
Künstlich angelegte Wasserbecken	90 Jahre

Doppelt genutzte Anlagen (z.B. Radwege auf Hochwasserdämmen) werden, sofern eine Teilung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, der Anlagenklasse zugeordnet, deren Hauptzweck sie dienen.²⁷

²⁵ Gemeinderatsdrucksache Nr. 8/2021, TOP 8, Sitzung 28.01.2021

²⁶ Protokoll der Gemeinderatssitzung 28.01.2021, Drucksache 8/2021, TOP 8

²⁷ Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage Juni 2017, S. 115, 117



Dabei wurde die Flutmulde zwischen Umkirch und Gottenheim als Bauwerk nicht bei der Gemeinde Gottenheim bilanziert- sie gehört zum Entwässerungsverband Moos und wurde auch dort bilanziert. Bilanziert wurde jedoch der Grund und Boden, da dieser im Eigentum der Gemeinde ist.

Einfache Entwässerungsgräben wurden nicht als Gewässerbauwerk definiert, da kein Bauwerk in diesem Sinne geschaffen wurde.

1.2.4. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Grundsätzlich sind Kunstwerke und Kulturdenkmäler mit den AHK zu bewerten.

BILANZWERT 21.051 Euro

Im Jahr 2002 hat der Künstler Gerhard Birkhofer einen Brunnen für die Gemeinde gestaltet. Dieser ist als Kunstwerk definiert und daher unter dieser Position abgebildet.²⁸

Es befinden sich zum Bewertungsstichtag keine weiteren Kunstwerke im Eigentum der Gemeinde. Die im Rathaus ausgestellten Kunstwerke sind Dauerleihgaben. Sie befinden sich somit nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde und werden aus diesem Grund nicht in die Bilanz der Gemeinde aufgenommen.²⁹

1.2.5. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Die Bilanzierungspflicht für das bewegliche Vermögen ergibt sich aus § 38 Abs. 4 GemHVO. Die Wertgrenze für die Aktivierung von beweglichem Vermögen wurde auf 800 € netto festgelegt.

Bewegliche Vermögensgegenstände, welche zum Bilanzstichtag am 01.01.2020 älter als 6 Jahre sind, werden nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Diese gelten bereits im Sinne der Regelungen des § 62 GemHVO als abgeschrieben. Allerdings werden sämtliche Fahrzeuge (z.B. Fuhrpark Bauhof & Feuerwehr) im Sinne eines Bestandsverzeichnisses in der Anlagenbuchhaltung geführt.

Vermögensgegenstände, welche zum Bilanzstichtag noch keine 6 Jahre in Gemeindeseigentum waren, wurden mit den tatsächlichen AHK aufgenommen. Diese wurden mittels einer Buchinventur (Rechnungsbelege) ermittelt. Die Rechnungsbelege sind in der Finanzwesensoftware von komm.one und in der Kasse einsehbar.

BILANZWERT 298.473 Euro

²⁸ Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage Juni 2017, S. 119

²⁹ Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage Juni 2017, S. 118



Tabelle 7: Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	
Fahrzeuge	247.067 EUR
Maschinen	27.412 EUR
Technische Anlagen	23.994 EUR

1.2.6. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Hier wurde nach demselben Muster wie unter 1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge bewertet.

BILANZWERT 179.311 Euro

Tabelle 8: Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	179.311 EUR

1.2.7. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Hierbei handelt es sich um Baumaßnahmen, welche zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt sind. Eine Aktivierung erfolgt demnach erst zum Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme.

BILANZWERT 10.621 Euro

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben. Ab Inbetriebnahme des gekauften oder hergestellten Vermögensgegenstands beginnt die Abschreibung, zu diesem Zeitpunkt findet eine Aktivierung in der Bilanz unter Zuordnung der endgültigen Bilanzposition statt.

Hierbei handelt es sich insbesondere um geleistete Anzahlungen/ Zahlungen für Anlagen im Bau in Zusammenhang mit folgenden Maßnahmen:

- Server Rathaus 1.474 Euro
- Sanierung Friedhof 9.147 Euro

1.3. Finanzvermögen

Neben dem Bestand an Bargeld und Einlagen setzt sich das Vermögen aus Wertpapieren sowie Ausleihungen, Anteilsrechten und sonstigen Forderungen zusammen.

BILANZWERT 921.496 Euro

Das Finanzvermögen gliedert sich in die nachfolgenden Bilanzpositionen.

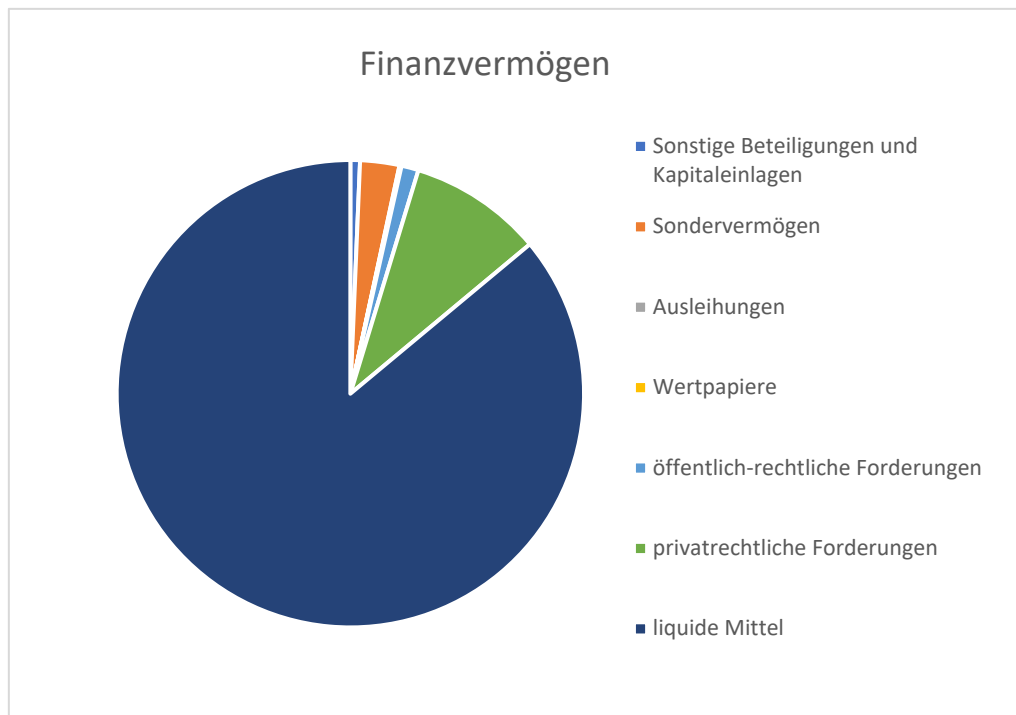


Abbildung 5: Kategorisierung Finanzvermögen

1.3.1. Sonstige Beteiligungen u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden

Eine Beteiligung im gemeindewirtschaftlichen Sinn liegt vor, wenn die Kommune Anteile an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften, beherrschenden Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben.³⁰ Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert und nicht abgeschrieben.

Dabei wird unterschieden in verbundene Unternehmen, an welchen die Gemeinde mehr als 50 % der Stimmrechte hält und sonstige Beteiligungen. Sonstige Beteiligungen liegen vor, wenn die Gemeinde 50 % oder weniger der Stimmrechte hält.³¹

Eine sonstige Beteiligung liegt vor, wenn die Gemeinde keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Sonstige Beteiligungen werden ebenfalls mit den Anschaffungskosten bilanziert und nicht abgeschrieben.

BILANZWERT 6.129 Euro

³⁰ Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage Juni 2017, S. 123

³¹ Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage Juni 2017, S. 123f



Die Gemeinde hält die folgenden sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden:

- | | |
|--|------------|
| • Naturgarten Kaiserstuhl | 3.683 Euro |
| • Zweckverband 4 IT | 1.996 Euro |
| • Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband (BGV) | 450 Euro |

Ist die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand umzusetzen, eröffnet § 62 Abs. 5 GemHVO eine Vereinfachungsoption. In diesem Fall kann das anteilige Eigenkapital angesetzt werden. Unter anteiligem Eigenkapital sind das festgesetzte Kapital (Grundkapital, Stammkapital, Basiskapital) und die eingebrachten Rücklagen zu verstehen. Gewinnrücklagen und Gewinn- und Verlustvorträge kommen aus dem Unternehmen selbst und gehören somit nicht zum anteiligen Eigenkapital.³²

1.3.2. Sondervermögen

Als Sondervermögen wird grundsätzlich das Vermögen der beiden Eigenbetriebe „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ bilanziert.

BILANZWERT 25.000 Euro

Die Gemeinde verfügt über das folgende Sondervermögen:

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| • Eigenbetrieb Wasserversorgung | 25.000 Euro |
|---------------------------------|-------------|

Bei Abwasserbetrieben als sog. nichtwirtschaftliche Unternehmen kann gänzlich auf eine Eigenkapitalausstattung verzichtet werden. Dies ist sowohl eigenbetriebsrechtlich, als auch gebührenrechtlich zulässig. Daher wurde der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung ohne Eigenkapital ausgestattet. Somit erfolgt keine Bilanzierung.

1.3.3. Ausleihungen

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z.B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Hierzu zählen z.B. Genossenschaftsanteile.

BILANZWERT 480 Euro

Die Gemeinde hält die folgenden Ausleihungen:

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| • Genossenschaftsanteil Volksbank | 480 Euro |
|-----------------------------------|----------|

³² Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage Juni 2017, S. 125



1.3.4. Wertpapiere

Wertpapiere sind Urkunden über ein privates (Vermögens-) Recht, das meist mit regelmäßigen Erträgen aus Zinsen oder Dividenden verbunden ist.

BILANZWERT 840 Euro

Diese Bilanzposition bildet in Gottenheim erhaltene Mietkautionen ab.

1.3.5. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen, Steuern, Verwarnungs- und Bußgeldern per Bescheid (Verwaltungsakt).

BILANZWERT 10.921 Euro

Tabelle 9: öffentlich-rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen	
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	38 EUR
Steuerforderungen	10.557 EUR
Öffentlich-rechtliche Nebenforderungen	326 EUR

Die Bewertung von öffentlich-rechtlichen Forderungen richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, nach denen insbesondere einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten ist, § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GemHVO.

Forderungen der Kommune sind grundsätzlich nicht abzuzinsen. Zur Ermittlung des Forderungsbestandes wurde von den kameralen Kasseneinnahmereste ausgegangen. Diese wurden vor der Übernahme in die Eröffnungsbilanz ordnungsgemäß und gewissenhaft auf deren Werthaltigkeit geprüft.

Die Forderungen sind zum Nominalbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Sie sind in den Offenen-Posten-Listen nachgewiesen.

1.3.6. Privatrechtliche Forderungen

Privatrechtliche Forderungen stellen das Recht dar, aufgrund eines Schuldverhältnisses gegenüber einem Dritten eine Zahlung verlangen zu können. Dieses Schuldverhältnis ergibt sich hierbei meistens aus einem privatrechtlichen Vertrag.

BILANZWERT 85.174 Euro

Die Forderungen sind zum Nominalbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Sie sind in den Offenen-Posten-Listen nachgewiesen.



1.3.7. Liquide Mittel

Im NKHR entspricht der Bestand an liquiden Mitteln dem tatsächlichen Bestand an Kassenmitteln bei Kreditinstituten (Girokonten) und der Bargeldbestand.

Die Gemeinde verfügt zum Bilanzstichtag 01.01.2020 über einen Kassenbestand i.H.v.

BILANZWERT 792.951 Euro

2. Abgrenzungsposten

2.1. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Hierunter fallen Ausgaben, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet und gebucht wurden, jedoch ganz oder zum Teil künftigen Haushaltsjahren zuzurechnen sind.³³

BILANZWERT 14.021 Euro

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz handelt es sich bei diesem Posten um die Beamtengehälter für Januar 2020, die bereits Ende Dezember 2019 ausbezahlt wurden.

Bei nahezu gleichbleibenden Beträgen (z.B. Mieten, Pachten, Leasingzahlungen, Versicherungen) wurde von einer Abgrenzung abgesehen.³⁴ Weiterhin werden aufgrund von Geringfügigkeit einzelnen Ausgaben von unter 5.000 € nicht abgegrenzt.³⁵

³³ Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage Juni 2017, S. 168

³⁴ Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage Juni 2017, S. 168

³⁵ Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage Juni 2017, S. 33



Passiva

1. Eigenkapital

1.1. Basiskapital

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite, § 61 Nr. 6 GemHVO. Das Basiskapital der Kommune ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird (z.B. Abdeckung von Fehlbeträgen).

BILANZWERT 13.838.428 Euro

Die Eigenkapitalquote, bezogen auf die Bilanzsumme, beträgt 68,0 Prozent.

1.2. Rücklagen

Rücklagen sind im NKHR Teil der Kapitalposition der Bilanz. Sie entspricht nicht der Allgemeinen Rücklage der Kameralistik. Eine Überleitung der kameralen Rücklage gibt es somit nicht. In der Eröffnungsbilanz werden keine Rücklagen bilanziert, da ausschließlich doppisch entstandene Rücklage abgebildet werden dürfen.

Künftig werden die Rücklagen wie folgt unterschieden:

- Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
Funktion: Deckungsmittel für künftig entstehende Fehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis
- Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses
Funktion: Deckungsmittel für künftig entstehende Fehlbeträge des Sonderergebnisses
- Zweckgebundene Rücklagen für bestimmte Zwecke

1.3. Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses

Fehlbeträge sind in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen, da diese erst ab Einführung des NKHR entstehen können. In den Folgejahren müssen entstehende Fehlbeträge aus Vorjahren, deren Ausgleich im Rahmen des Jahresabschlusses nicht möglich war, hier ausgewiesen oder vorgetragen werden.

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses ist der Unterschiedsbetrag, um den die ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder im Jahresabschluss der Ergebnisrechnung höher sind als die ordentlichen Erträge und eine Deckung aus den Ergebnisrücklagen positiver Jahresabschlüsse nicht möglich ist.



1.3.2. Jahresfehlbetrag

Kann ein Fehlbetrag nach 1.2 nicht im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebniserücklagen gedeckt werden, ist dieser hier zu vermerken.

2. Sonderposten

Unter den Investitionszuweisungen finden sich die Sonderposten, die die Gemeinde für Investitionsvorhaben (Hoch- und Tiefbau) oder Beschaffungen von Seiten des Bundes und Landes oder von sonstigen Stellen erhalten hat.

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bilanziert. Damit wird deutlich, dass sie weder eindeutig dem Eigenkapital, noch dem Fremdkapital zugeordnet werden können.

Gemäß dem Bruttoprinzip nach § 40 Abs. 4 GemHVO (getrennter Ausweis von AHK und hierfür erhaltenen Zuweisungen) werden erhaltene Zuweisungen nicht bei den AHK (auf der Aktivseite) abgesetzt, sondern als Sonderposten passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Anlageguts ertragswirksam aufgelöst.

Für objektbezogene Deckungsmittel ist eine Zuordnung zum finanzierten Vermögensgegenstand vorzunehmen. Bei Betriebes- und Geschäftsausstattung bietet der Bilanzierungsleitfaden die Möglichkeit pro Anschaffungsjahr und Anschaffungsvorgang einen zusammengefassten Passivposten mit einer durchschnittlichen Auflösungsdauer anzusetzen.³⁶ Die Gemeinde macht hiervon keinen Gebrauch.

Zuschüsse für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen im Rahmen der Z-Feu wären nach dem Grundsatz der Einzelbewertung aufzuteilen in „Fahrgestell und Aufbau“ und „notwendige feuerwehrtechnische Beladung“. Die Gemeinde macht jedoch Gebrauch von der Möglichkeit Bewertungseinheiten zu bilden, somit entfällt eine Aufteilung solcher Zuschüsse.³⁷

Bei nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen (z.B. Grundstücken), wird der Sonderposten nicht aufgelöst und bleibt solange in der Bilanz bestehen, wie die Kommune das wirtschaftliche Eigentum am korrespondierenden Vermögensgegenstand hat.³⁸

Erhaltene Förderungen zur Finanzierung von Investitionsfördermaßnahmen können hingegen nicht als Sonderposten passiviert werden, da der Gesetzgeber dies nur im Zusammenhang mit eigenen Investitionen vorsieht, § 49 Abs. 4 S. 2 GemHVO, und es sich bei diesen Vorgängen

³⁶ Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage Juni 2017, S. 147

³⁷ Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage Juni 2017, S. 147

³⁸ Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage Juni 2017, S. 148

um keine originären Investitionen der Gemeinde handelt, sondern lediglich um eine Bilanzierungshilfe.

Erhaltene Förderungen zur Finanzierung von Investitionsfördermaßnahmen sind daher von den aktivierten geleisteten Investitionszuschüssen abzusetzen. Hierdurch wird erreicht, dass die Investitionsfördermaßnahmen lediglich in derjenigen Höhe in der Bilanz aktiviert sind, in der diese auch von der Kommune finanziert wurden. Die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags-, und Finanzlage nach § 95 Abs. 1 GemO wird durch diese Vorgehensweise gewährleistet.³⁹

Erfahrungswerte für passive Sonderposten

Für nachfolgende Bereiche kann das Abzugskapital bis 6 Jahre vor Eröffnungsbilanz- bezogen auf die AHK- nach den folgenden Pauschalsätzen entsprechend den durchschnittlichen Fördersätzen nach der jeweiligen Fachförderung (Erfahrungswerte im Sinne von § 62 Abs. 6 GemHVO) ermittelt werden:

Feuerwehr	30 %
Grundschule	30 %
Naturschutzgrundstücke	70 %
Turn- und Sporthallen	20 %
Sportplätze	15 %
Straßen, Wege, Plätze (früher GVFG)	75 %
Straßen, Wege, Plätze (Erschließungsbeiträge)	90 %

Bei Straßen, Wegen und Plätzen, die weder nach dem GVFG noch durch Erschließungsbeiträge finanziert wurden, können keine Sonderposten pauschal passiviert werden.⁴⁰ Daher wurde das kamerale Anlagenverzeichnis herangezogen und mit diesem als Grundlage weitere Sonderposten durch z.B. investive Zuschüsse aus dem Ausgleichstock oder aus dem Landessanierungsprogramm geprüft.

Es wurden lediglich diejenigen Sonderposten berücksichtigt, deren Restnutzungsdauer noch nicht erreicht war oder wenn der Sonderposten zum Bilanzstichtag noch relevant für den bezuschussten Vermögensgegenstand ist.

Zunächst wurde eine Liste sämtlicher passiver Sonderposten aus dem kameralen System gezogen. Die eingepflegten Sonderposten reichen bis in das Jahr 1957 (Aktivierungsjahr) zurück. Daher wurden die Sonderposten wie oben beschrieben dahingehend bereinigt, als

³⁹ Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage Juni 2017, S. 148

⁴⁰ Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage Juni 2017, S. 150



dass die ordnungsgemäß vollständig abgeschrieben Anlagen gestrichen wurden, insofern diese nicht maßgeblich den heutigen Zustand des Vermögensgegenstands beeinflussen.

Weiterhin wurden die Zuweisungen bereinigt um:

- Nicht zuordenbare Kleinspenden/-zuweisungen < 200 €
- Nicht nachvollziehbare Buchungen < 1.000 €
- Buchungen, die der Ergebnisrechnung zuzuordnen sind

Anschließend wurden diejenigen Zuweisungen, welche nicht geschätzt werden können, farblich markiert und mittels Recherche in den Archiven belegt. Für sämtliche Sonderposten aus dem Altverfahren wurden die Anlagen-Parameter neu bestimmt, da die Altanlagen nicht den Ansprüchen des NKHR genügen.

2.2. Sonderposten für Investitionszuweisungen

Hierbei handelt es sich um Mittel Dritter, die die Kommune für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat. Sie werden passiviert und analog des begünstigten Vermögensgegenstands aufgelöst.

BILANZWERT 3.254.786 Euro

2.3. Sonderposten für Investitionsbeiträge

Als Investitionsbeiträge gelten die Erschließungsbeiträge.

BILANZWERT 1.762.079 Euro

3. Rückstellungen

Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/ oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune muss ernsthaft zu rechnen sein. Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen. Dabei unterscheidet man in Pflichtrückstellungen und in Wahlrückstellungen.

Pflichtrückstellungen sind in § 41 GemHVO geregelt. Demnach müssen folgende Rückstellungen gebildet werden, soweit vorhanden:

- Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen
- Unterhaltsvorschussrückstellungen
- Gebührenausgleichsrückstellungen
- Altlastensanierungsrückstellungen
- Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren.

Die Übernahme einer Bürgschaft/ Gewährleistung begründet allein noch keine Rückstellungsbildung. Übernommene Bürgschaften etc. sind lediglich als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz auszuweisen, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, § 42 GemHVO. Sofern eine tatsächliche künftige Inanspruchnahme zu erwarten ist, sind Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme zu bilden.

Da nicht mit einer ernsthaften Inanspruchnahme der Gemeinde zu rechnen ist, wurden keine Rückstellungen gebildet.

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehende Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verpflichtungen zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden.

Die Verbindlichkeiten der Gemeinde setzen sich wie folgt zusammen:

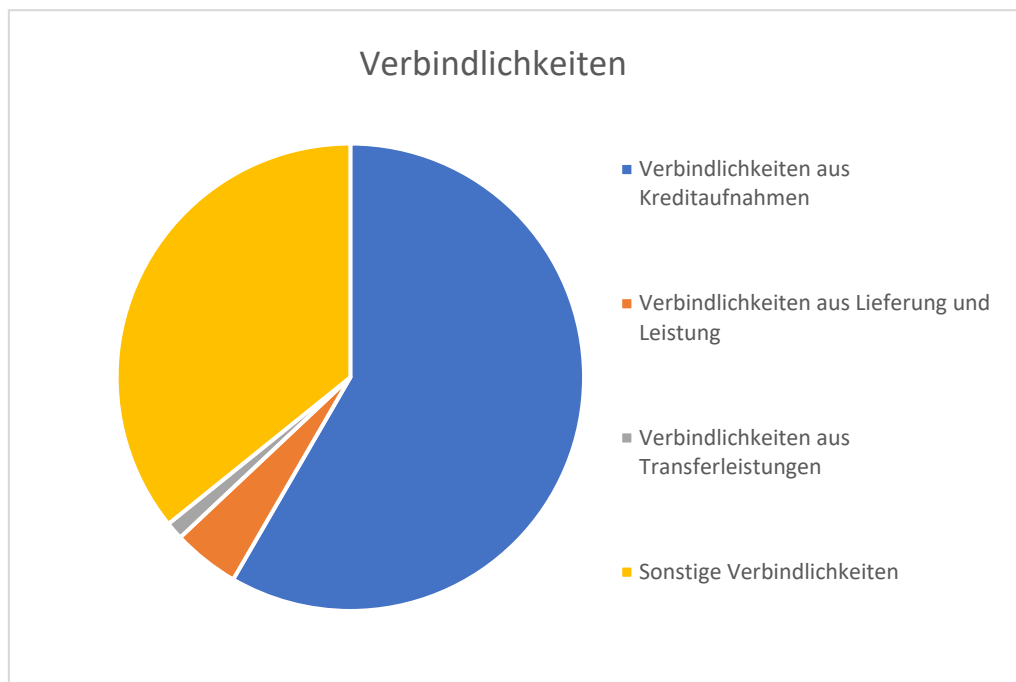


Abbildung 6: Kategorisierung Verbindlichkeiten

4.1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Hierunter fallen Verbindlichkeiten aus Darlehen der Gemeinde zum Bilanzstichtag

BILANZWERT 798.656 Euro

4.2. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung

Hierunter fallen Rechnungen bzw. Forderungen von Dritten, wenn eine Leistung bereits erbracht wurde und die Rechnung bis zum Jahresabschluss vorliegt, jedoch noch nicht bezahlt wurde.



BILANZWERT 63.213 Euro

4.3. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen resultieren aus einer Übertragung von finanziellen Mitteln von der Kommune an den öffentlichen und privaten Bereich, denen keine Gegenüberleistung entgegensteht, z.B. Spenden, Investitionszuschüsse und Umlagen.

BILANZWERT 16.756 Euro

4.4. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten erfassen alle Schulden, die keiner anderen Verbindlichkeitsposition in der Bilanz zugeordnet werden können.

BILANZWERT 489.845 Euro

Weiterhin wurden sonstige Verbindlichkeiten für Grundstückskäufe in die Eröffnungsbilanz eingepflegt, welche bis dahin nicht im SAP geführt wurden. Dabei handelt es sich um Auszahlungen für Grundstücke, welche für die Erweiterung des Gewerbegebiets Nägelsee erworben wurden. Die benötigten Flächen wurden i.d.R. zu 40 EUR / m² erworben. Dabei wurden 10 EUR/ m² sofort nach Vertragsschluss fällig, die restlichen 30 EUR/ m² werden i.d.R. 5 Jahre nach Vertragsschluss oder mit Rechtskraft eines Bebauungsplans fällig. In Ausnahmefällen wurden zeitlich von den 5 Jahren abweichende Verträge unterschrieben. Die noch fälligen Restzahlungen wurden bisher nicht in SAP abgebildet. Aus Gründen der Vollständigkeit sollen diese jedoch künftig ebenfalls abgebildet werden (Anlage 8: Sonstige Verbindlichkeiten aus Grundstücksgeschäften).

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Gemeinde erhält diverse Einnahmen, die jedoch wirtschaftlich Folgejahren zuzurechnen sind (passive Rechnungsabgrenzungsposten). Bei nahezu gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.⁴¹ Es wird daher von der Abgrenzung der folgenden Einnahmen abgesehen:

- Miete
- Pacht

Weiterhin werden aufgrund von Geringfügigkeit einzelne Einnahmen von unter 5.000 € nicht abgegrenzt.⁴²

⁴¹ Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage Juni 2017, S. 168

⁴² Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage Juni 2017, S. 33



5.1. Grabnutzungsgebühren

Die Gemeinde weist in ihrer Bilanz Grabnutzungsgebühren als passive Rechnungsabgrenzungsposten (pRAP) aus. Durch die Entrichtung der gesamten Grabnutzungsgebühr für die volle Nutzungsdauer der Grabstätte stellen diese Gebühren einen Ertrag für die Zukunft dar.

BILANZWERT 115.251 Euro

Diese wurden wie folgt abgebildet.

Für die letzten sechs Jahre vor Eröffnungsbilanzstichtag wurde der pRAP anhand der tatsächlichen Bestattungsfälle und Liegezeitverlängerungen sowie der tatsächlichen Grabnutzungsgebühren berechnet. Dabei wurde die Anzahl der Bestattungsfälle sowie der Verlängerungen pro Jahr und Grabart separat ermittelt. Hinzulegungen wurden ebenfalls berücksichtigt.⁴³

Für den Zeitraum, für welchen noch Grabnutzungsgebühren aufzulösen sind, abzüglich des oben genannten Zeitraums, wurde eine Bewertung über Erfahrungswerte vorgenommen. Da die tatsächlichen Fallzahlen nicht vorliegen, wurde ein Durchschnitt anhand der vorliegenden Zahlen aus den sechs Jahren vor Bilanzstichtag ermittelt. Die ermittelten Zahlen wurden für den gesamten Zeitraum angesetzt, da der Aufwand für die Ermittlung der tatsächlichen Fallzahlen im Bezug auf das Ergebnis in keinem Verhältnis steht. Aus den Bestattungsgebührenordnungen der jeweiligen Bewertungszeiträume wurden die jeweiligen Grabnutzungsgebührensätze ermittelt.

Für die errechneten Summen der Grabnutzungsgebühren wurden anschließend der jährliche Auflösungsbetrag errechnet.⁴⁴

Als Ausnahme hiervon wird das Urnengrab behandelt. Dieses wird erst in der Satzung ab Februar 2007 angeboten. Die durchschnittlichen Urnengrabzahlen aus dem Vergleichszeitraum 2013-2019 wird daher vor 2007 auf die normalgroßen Wahlgräber aufgerechnet.

⁴³ Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage Juni 2017, S. 262

⁴⁴ Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage Juni 2017, S. 262



Ergänzende Angaben

Übersicht über die angewandten Bilanzierungswahlrechte

Die Erläuterungen der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist dem voranstehenden Erläuterungsteil zu entnehmen, auf den an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

Anteil an Pensionsrückstellungen beim KVBW

Zum Stichtag 31.12.2019 beträgt der Anteil an der Pensionsrückstellung beim KVBW gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO 2.630.349 EUR.

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO liegen zum Stichtag 31.12.2019 nicht vor.

Übersicht über Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen

Tabelle 10: Übersicht der Beteiligungen

Übersicht Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen	
Eigenbetrieb Wasserversorgung Gottenheim	25.000 EUR
Naturgarten Kaiserstuhl GmbH	3.683 EUR
Zweckverband 4 IT	1996 EUR
Geschäftsanteil Volksbank Breisgau-Markgräflerland	480 EUR
Beteiligung Badischer Gemeindeversicherungsverband (BGV)	450 EUR
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Gottenheim	0 EUR
Entwässerungsverband Moos	0 EUR
Zweckverband Breitband Breisgau – Hochschwarzwald	0 EUR
Gemeindeverwaltungsverband Kaiserstuhl – Tuniberg	0 EUR
Geschäftsanteil Sparkasse Staufen-Breisach	0 EUR
Landschaftserhaltungsverband Breisgau – Hochschwarzwald	0 EUR
Wirtschaftsförderung Region Freiburg e.V.	0 EUR

Haftungsverhältnisse

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Zum 01.01.2020 besteht eine Ausfallhaftung nach § 88 GemO gegenüber der L-Bank Baden-Württemberg. Der Stand der Restschuld zum Eröffnungsbilanzstichtag beträgt insgesamt 425.829,87 EUR.



Organe der Gemeinde zum 01.01.2020

Bürgermeister: Christian Riesterer

Mitglieder des Gemeinderats:

Kurt Hartenbach	(1. Bürgermeisterstellvertreter)
Clemens Zeißler	(2. Bürgermeisterstellvertreter)
Lothar Zängerle	
Kilian Hunn	
Birgit Wiloth-Sacherer	
Carolin Eberle	
Bernhard Strittmatter	
Andrea Liebermann	
Manuel Maucher	
Edeltraud Ambs	
Miriam Engelhardt	
Anton Schlatter	

Gottenheim, den 25.01.2024

Christian Riesterer
Bürgermeister



Anlagen

Anlage 1: Bodenrichtwerttabelle zum 31.12.2018

Gebietsbezeichnung nach bisherigem Schema (z.B. Bebauungsplan)	Spezifizierung der Art der baul. Nutzung (W, M, GE, Gl, SO mit Zweckbestimmung)	Lage im Ortsteil (Ortskern, außerh. Ortskern Baugebiete, Baugebiete mit bevorzugter Wohnlage, Außenbereich, etc.)	Baureifes Land inkl. Erschl. u. Landwirtschaftliche Flächen
			€/ qm
Neubaugebiete	W	Au IV	250,00
		Au III	250,00
		Au II	230,00
		Au I	210,00
		Mühl matt	210,00
		Im Schulacker	240,00
		Thiel-Gäßle-Berg (unmittelbar an Bötzing Str.)	195,00
		Thiel-Gäßle-Berg (übrige Grundstücke)	270,00
		Abrundung Tunibergstraße	320,00
		Steinacker-Berg	370,00
		Ihringer	300,00
Ortskern	M	Ortsetter (unmittelbar an Bötzingstraße und Hauptstraße Nr. 60-82)	195,00
		Ortsetter (Hauptstraße Nr. 1-58)	210,00
		Ortsetter (übrige Grundstücke)	220,00
Gewerbliche Bauflächen	GE	Nägelsee	100,00
		Viehweid	85,00
		Bötzingstraße	70,00
		Sägeplatz	60,00
Landwirtschaftliche Grundstücke		Wiesengrundstücke	1,70
		Ackergrundstücke	2,70
		Garten u. Obstland	3,70
		Flurbereinigte Rebgrundstücke (Gewanne: Bestenrain, Bucheltal, Bächerer, Kratzberg, Nistel, Einpflanz, Wölfe, Rotenerden. Bennenreben, Vogelsang)	6,80
		Flurbereinigte Grundstücke (restliche Grundstücke)	5,80
		Alter Rebberg; erschlossene Grundstücke	4,50
		Alter Rebberg; nicht erschlossene Grundstücke	4,00



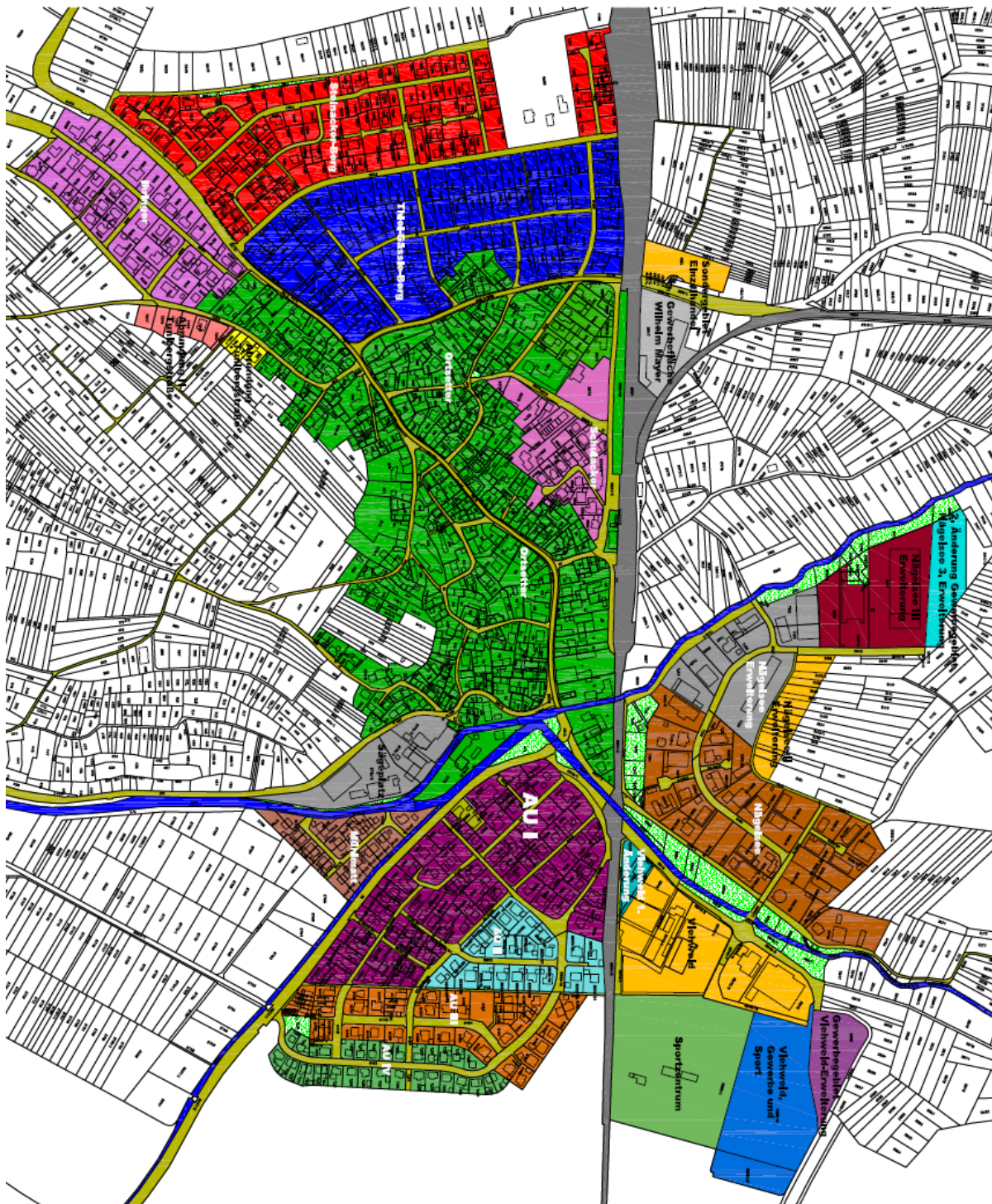
Anlage 2: Bodenrichtwerttabelle zum 31.12.1982

Bodenrichtwerte 31.12.1982

Art der baul. Nutzung	Baureifes Land		Rohbauland		Bauerwartungsland	
	von DM	bis DM	von DM	bis DM	von DM	bis DM
	einschl. Erschließung					
Wohnbauflächen (Neubaugebiete)	190,00	240,00	-	-	-	-
Gemischte Bauflächen (Ortsetter)	100,00	130,00	-	-	-	-
Gewerbliche Bauflächen (ohne besondere Ausweisung)	25,00	-	-	-	-	-
Sonderbauflächen	-	-	-	-	-	-


 7601 Gottenheim, 21. Juni 1983
 "Der Gutachteraussschuß"
 Neßels

Anlage 3: Bodenrichtwertkarte





Anlage 4: Abgleich Forsteinrichtungswerk und GIS

Aufstellung je Flurstück aus GIS:

Flst.Nr.	Größe in m ²	Größe in ha
2649	1.605	0,16
2790/1	647	0,06
3278	2.017	0,20
3300	5.146	0,51
3320/3	6.174	0,62
5082	882.323	88,23
5082/5	114.296	11,43
5082/7	721.630	72,16
5083	356.103	35,61
	2.089.941	208,99

Aufstellung Forsteinrichtungswerk

Summe Holzbodenfläche: 209,00

Erläuterung:

Die Differenz in Höhe von 0,01 Hektar liegt in leicht voneinander abweichenden Flächenangaben zwischen GIS und dem Forsteinrichtungswerk. Aufgrund der minimalen Abweichung werden keine weiteren Nachforschungen angestellt. Für die Eröffnungsbilanz werden die amtlichen Werte aus dem GIS herangezogen.

11.11.2021

Datum

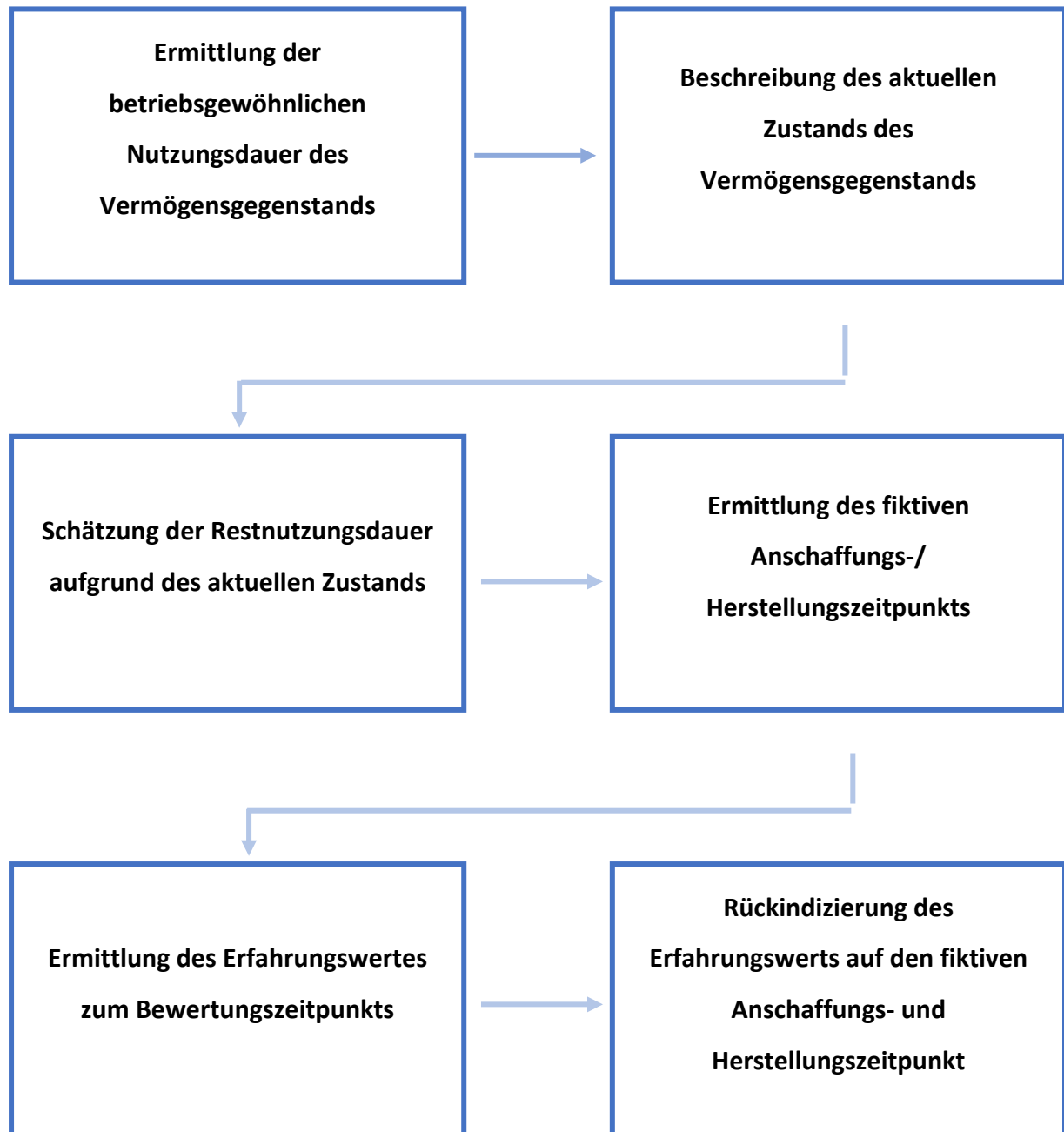
Unterschrift

Anlage 5: Indextabelle Gebäudeversicherungsumrechnung Goldmark in DM

Jahr	Index	Jahr	Index	Jahr	Index
1915	112,1	1957	314,6	1997	2025,2
1916	123,6	1958	324,8	1998	2018,0
1917	153,5	1959	342,0	1999	2010,8
1918	212,7	1960	367,5	2000	2017,4
1919	349,7	1961	395,5	2001	2015,9
1920	1000,0	1962	428,0	2002	2014,9
1921	1688,0	1963	450,3	2003	2015,9
1924	129,3	1964	471,3	2004	2042,2
1925	159,2	1965	491,1	2005	2060,3
1926	154,8	1966	507,0	2006	2099,5
1927	156,7	1967	496,2	2007	2239,5
1928	163,7	1968	517,2	2008	2303,4
1929	166,2	1969	546,8	2009	2323,0
1930	159,2	1970	636,9	2010	2346,9
1931	145,9	1971	702,7	2011	2411,4
1932	123,6	1972	750,2	2012	2473,0
1933	117,2	1973	805,3	2013	2523,5
1934	122,9	1974	863,9		
1935	122,9	1975	884,4		
1936	122,9	1976	915,0		
1937	125,5	1977	959,3		
1938	126,8	1978	1018,6		
1939	128,7	1979	1108,0		
1940	130,6	1980	1226,3		
1941	136,9	1981	1298,1		
1942	148,4	1982	1335,5		
1943	151,6	1983	1363,7		
1944	154,8	1984	1397,4		
1945	159,9	1985	1403,3		
1946	170,7	1986	1422,6		
1947	199,4	1987	1449,6		
1948	263,1	1988	1480,5		
1949	245,9	1989	1543,5		
1950	234,4	1990	1633,4		
1951	271,3	1991	1746,9		
1952	289,2	1992	1858,7		
1953	279,6	1993	1950,4		
1954	280,9	1994	1997,1		
1955	296,2	1995	2044,0		
1956	303,8	1996	2040,5		



Anlage 6: Ermittlung fiktiver Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkte





Anlage 7: Bewertungskriterien Straßenzustand

Zustand	Beschreibung	Zu-stands-klasse	prozentuale Berichtigung Afa
Neuwertig	neuwertig, mängelfrei, keine Schäden (Neubau)	1	0 - 10 %
geringe Mängel	wenige punktuelle Schäden (sanierte Deckschichten, geringe Unebenheiten im Längs- und Querprofil)	2	11 - 30 %
leichte Mängel	viele punktuelle Schäden (Rissbildung in Deckschichten, leichtere Unebenheiten im Längs- und Querprofil, kleine Vorsätze in Rinnen und Bordsteinanlagen, geringe Schäden an Nebenanlagen)	3	31 - 50 %
größere Mängel	leichte flächenhafte Schäden (vereinzelte Netzkrisse, größere Unebenheiten im Längs- und Querprofil, mittlere Versätze in Rinnen- und Bordsteinanlagen, leichter Schäden an Nebenanlagen)	4	51 - 75 %
schwere Mängel	mittlere bis schwere flächenhafte Schäden (großflächige Netzkrisse, größere Unebenheiten im Längs- und Querprofil, Versätze in Rinnen- und Bordsteinanlagen, mittlere Schäden an Nebenanlagen, jedoch keine Unfallgefahr)	5	76 - 100 %

25.01.2024

Datum

Unterschrift

Anlage 8: Sonstige Verbindlichkeiten aus Grundstücksgeschäften

Datum Kaufvertrag	Restbetrag	Fällig am	Flurstück
22.12.2016	20.430,00 €	22.12.2021	6456
04.05.2017	30.870,00 €	04.05.2022	3145
04.05.2017	47.340,00 €	04.05.2022	3148,3168,3168/1
20.07.2017	29.220,00 €	20.07.2022	3144
03.11.2017	74.610,00 €	03.11.2022	3157/2, 6449
06.02.2018	33.510,00 €	06.02.2023	3147
20.03.2018	58.200,00 €	20.03.2023	6450
20.03.2018	23.400,00 €	20.03.2023	3386, 3387
20.03.2018	30.630,00 €	20.03.2023	3167/1,3167
20.03.2018	71.160,00 €	20.03.2023	6453, 6457
21.03.2018	19.140,00 €	21.03.2023	3388
02.10.2018	2.940,00 €	30.09.2023	3385

441.450,00 €

Anhang

Anhang 1: Schuldenübersicht zum 01.01.2020

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag am 01.01.	Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	798.655,71 EUR	23.750,73 EUR	104.262,72 EUR	670.642,26 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	63.212,99 EUR	63.212,99 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	16.756,86 EUR	16.756,86 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	489.844,89 EUR	48.394,89 EUR	441.450,00 EUR	0,00 EUR
Summe	1.368.470,45 EUR	152.115,47 EUR	545.712,72 EUR	670.642,26 EUR

Anhang 2: Vermögensübersicht zum 01.01.2020

Anlagenübersicht zum 01.01.2020	Restbuchwert EUR
1. Sachvermögen	19.403.497,19
1.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.907.656,02
1.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.627.817,43
1.3 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	6.358.568,06
1.4 Kunstgegenstände	21.050,90
1.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	298.473,15
1.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung	179.310,87
1.6 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	10.620,76
2. Finanzvermögen	921.495,97
2.1 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände	6.129,46
2.2 Sondervermögen	25.000,00
2.3 Ausleihungen	480,00
2.4 Wertpapiere	840,00
Summe Anlagevermögen	20.324.993,16



Anhang 3: Anlagengitter, Auszug SAP zum 01.01.2020

BuKr BilanzPos		Währg			
Wert GJ-Beginn	Zugang	Abgang	Umbuchung	Zuschreibung	
Abschreibung	Wert GJ-Ende				
6.907.656,02	0,00	0,00	0,00	0,00	
0,00	6.907.656,02				
1000 1012020000	1.2.2 Bebaute Grundstücke und	EUR			
5.627.817,43	0,00	0,00	0,00	0,00	
0,00	5.627.817,43				
1000 1012030000	1.2.3 Infrastrukturvermögen	EUR			
6.358.568,06	0,00	0,00	0,00	0,00	
0,00	6.358.568,06				
1000 1012050000	1.2.5 Kunstgegenstände, Kultur	EUR			
21.050,90	0,00	0,00	0,00	0,00	
0,00	21.050,90				
1000 1012060000	1.2.6 Maschinen und technische	EUR			
298.473,15	0,00	0,00	0,00	0,00	
0,00	298.473,15				
1000 1012070000	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsa	EUR			
179.310,87	0,00	0,00	0,00	0,00	
0,00	179.310,87				
1000 1012090000	1.2.9 Geleistete Anzahlungen,	EUR			
10.620,76	200.659,84	0,00	0,00	0,00	
0,00	211.280,60				
1000 1013020000	1.3.2 Sonstige Beteiligungen u	EUR			
6.129,46	0,00	0,00	0,00	0,00	
0,00	6.129,46				
1000 1013030000	1.3.3 Sondervermögen	EUR			
25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
0,00	25.000,00				
1000 1022000000	2.2 SoPo für geleistete Invest	EUR			
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
0,00	0,00				
1000 2021000000	2.1 Sonderposten f. Investitio	EUR			
3.254.785,51-	0,00	0,00	0,00	0,00	
0,00	3.254.785,51-				
1000 2022000000	2.2 Sonderposten f. Investitio	EUR			
1.762.079,14-	0,00	0,00	0,00	0,00	
0,00	1.762.079,14-				
1000 2023000000	2.3 Sonderposten f. Sonstiges	EUR			
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
0,00	0,00				
*1000		EUR			
14.417.762,00	200.659,84	0,00	0,00	0,00	
0,00	14.618.421,84				



Herausgeberin:

Gemeinde Gottenheim

Gemeindeverwaltung Gottenheim

Hauptstr. 25

79288 Gottenheim

Tel.: 07665 / 9811-17

E-Mail: gemeinde@gottenheim.de